und sich nur dem Gesetz und seinem eigenen Gewissen fügt"15), sollte jedem Verteidiger zur Richtschnur dienen. Voraussetzung dafür ist neben einer gepflegten rednerischen Technik und einem planvollen, systematischen Aufbau der (vorgesehenen, Ausführungen die absolute Beherrschung des Prozeßstoffes, die eine tiefgehende und kritische Prüfung aller vorgebrachten Beweise ermöglicht Je klarer und einfacher das Plädoyer ist, je mehr es sich von Übertreibungen freihält, je besser es im richtigen Verhältnis zur Bedeutung des Falles steht, je mehr es das fundierte theoretische, politische und fachliche Wissen in Anwendung auf den Sachverhalt erkennen läßt, desto überzeugender und für den Angeklagten wirksamer wird das Ergebnis sein

Bei einem solchen Verhalten werden die Verteidiger immer mehr dazu beitragen, sich die Bedeutung im ¹³

13) wyschinski, a. a. O. — vgl. Anm, 11.

Strafprozeß zu verschaffen, die ihnen im streitigen Verfahren zukommt. Allen Mitgliedern der Kollegien der Rechtsanwälte ist mit den neuen Arbeitsmethoden des kollektiven Gedankenaustausches und der kritischen Diskussion der Probleme, mit der zunehmenden Sicherung der Existenz und dem Wegfall der Sorge um dieExistenz "ihrer" Angestellten und "ihrer" Kanzlei jede Möglichkeit zur ständigen Verbesserung der Arbeit geboten. Wenn sie davon Gebrauch machen, sich durch Schulung, Fernstudium und Diskussionen zu qualifizieren, so werden Richter und Staatsanwälte der Tätigkeit der Verteidiger mehr als bisher Beachtung schenken und im gegenseitigen Wettstreit eine ständige Verbesserung der Rechtsprechung erzielen. Dann wird sich auch unser Strafprozeß mit der richtigen Anwendung des Prinzips der Kritik und des Parteiprinzips zum Wohle unseres Staates, unserer Rechtsprechung, unserer Arbeiter und Bauern immer stärker auswirken.

Volkseigentum und Mieterschutz

Von WILHELM HEINRICH, Oberrichter am Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik

I

Der Mieterschutz — d. h. im wesentlichen: Sicherung des Mieters eines Gebäudes oder Gebäudeteiles gegen wirtschaftlich nicht gerechtfertigte, den normalen Ablauf und die Entwicklung seiner Lebensverhältnisse gefährdende Mietsteigerungen und Kündigungen — wurde, von einigen Vorläufern, die außer Betracht bleiben können, abgesehen, in der Weimarer Zeit durch drei grundlegende Gesetze geregelt, nämlich das Wohnungsmangelgesetz vom 11. Mai 1920 (RGBl. I S. 949), das Reichsmietengesetz vom 24. März 1922 (RGBl. I S. 273) und das Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter (MSchG) vom 1. Juni 1923 (RGBl. I S. 353). Alle diese Gesetze, von denen für die folgenden Betrachtungen nur das letzterwähnte, das MSchG, interessiert, sind in der Folgezeit bis zum Zusammenbruch des Hitlerstaates durch eine große Zahl von Gesetzen und Verordnungen ergänzt, umgestaltet, z. T. auch gelockert worden. So kam es zu der noch heute in Geltung befindlichen Fassung des MSchG vom 15. Dezember 1942 — verkündet am 21. Dezember 1942 — (RGBl. I S. 712). Dabei läßt sich sagen, daß, so viele Einzelbestimmungen der ursprünglichen Fassung des Gesetzes auch eine Abänderung oder völlige Umgestaltung erfahren haben, seine entscheidenden Grundgedanken im wesentlichen doch erhalten geblieben sind.

Das muß man im Auge behalten, wenn man die Bedeutung dieses Gesetzes für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Ordnung unseres Staates untersuchen, vor allem aber seine Anwendbarkeit gegenüber dem Volkseigentum, der wichtigsten Grundlage unserer neuen wirtschaftlichen Ordnung, näher bestimmen will. Man muß sich darüber klar sein, daß alle die erwähnten Gesetze, auch das MSchG, der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaftsordnung der Weimarer Zeit entstammen, also unverkennbar deren Züge tragen müssen, daß andererseits aber innerhalb dieser Gesellschaftsordnung und als ein Ausdruck ihrer Widersprüche der sozialpolitische Charakter und Inhalt der Gesetze deutlich hervortritt. Hinzu kommt weiter, daß die äußeren Bedingungen, unter denen unsere werktätige Bevölkerung, im weitesten Sinne gesehen, heute lebt und arbeitet, der Fortbestand von Privateigentum am Grund und Boden und endlich die ungeheuerlichen Zerstörungen des verbrecherischen Hitlerkrieges es zu einer unabweisbaren Notwendigkeit machen, auch innerhalb unserer dem Sozialismus zustrebenden Gesellschaftsordnung noch für eine vorerst nicht absehbare Zeit an einem gesetzlich geregelten Mieterschutz festzuhalten.

Alle diese Umstände haben denn auch dazu geführt, daß unser junger demokratischer Staat das MSchG grundsätzlich und als Ganzes sanktioniert hat, daß unsere Gerichte es also in ihrer täglichen Praxis weiter anwenden. Dabei ist natürlich klar, daß die nazistischen Teile des Gesetzes — die Gleichsetzung der NSDAP mit dem Staate und seinen Gliederungen,

die "kriegswichtigen Zwecke" im § 4 Abs. 1 — und überhaupt alle Bestimmungen, die mit den Grundsätzen unser Verfassung und den neuen, den friedlichen Aufbau unserer Wirtschaft sichernden Gesetzen unseres Staates in Widerspruch stehen, nicht mehr angewendet werden dürfen.

Ebenso klar aber ist auch, daß die bestehenbleibenden und weiterhin anwendbaren Einzelbestimmungen des Gesetzes — und das trifft für die weitaus größte Mehrzahl zu — ihren neuen Inhalt erhalten durch die und in Übereinstimmung mit den veränderten ökonomischen Grundlagen unseres Staates und durch die Notwendigkeit, die Erfüllung der neuen Aufgaben und Ziele zu sichern, die sich dieser Staat gestellt hat. Dazu gehören natürlich, wie schon erwähnt, mit an erster Stelle der Aufbau, die Fortentwicklung und die ungestörte Funktion unserer volkseigenen Wirtschaft mit dem Ziele der vollen Erfüllung unseres Volkswirtschaftsplans in seinem ganzen Umfange, also einschließlich des Investitions- und Finanzplans. Dazu gehören weiter die Aufgaben, die der neue Kurs unserer Regierung gerade den Organen der Justiz gestellt hat.

II

Die Vorfrage, ob volkseigene Grundstücke vermietet oder verpachtet werden dürfen, ist ohne Schwierigkeit dahin zu beantworten, daß Miet- oder Pachtverträge — sowohl für eine bestimmte Zeit, als auch auf Kündigung mit unbestimmter Dauer — für Wohn- wie für Geschäftszwecke unbedenklich zulässig sind.

Dem stehen weder der im Befehl der SMAD Nr. 64 vom 14. April 1948 festgelegte Grundsatz der Unantastbarkeit des Volkseigentums noch Art. 28 unserer Verfassung entgegen, die beide lediglich eine ding-liche Belastung von volkseigenen Grundstücken oder Gebäuden verbieten.

Soweit Volkseigentum als Vermieter oder Verpächter auftritt — nur diese Seite ist hier von wesentlichem Interesse —, ist für das Mieterschutzrecht § 32 MSchG zu beachten.

Die Auffassung, daß diese Gesetzesbestimmung auch auf solche Gebäude anwendbar ist, die im Volkseigentum stehen, mit anderen Worten: Eigentum unseres neuen Staates sind, liegt bereits dem Urteil des Obersten Gerichts vom 21. März 1951 — IZz 2/51 — (OGZ Bd. 1 S. 117) zugrunde und dürfte von keiner Seite angezweifelt werden. Um so schwieriger aber ist die Beurteilung der Konsequenzen, die sich daraus ergeben, daß eine Gesetzesbestimmung auf Volkseigentum angewandt wird, die ihrem Wortlaut und ursprünglichen Sinne nach für eine ganz anders geartete Eigentumsqualität gedacht ist, nämlich für das sogenannte fiskalische Eigentum des bürgerlichen Staates. Dieses Eigentum dient zwar den Aufgaben und Interessen des Staates, wurde aber im wesentlichen nach zivilistischen Methoden verwaltet und rechtlich behandelt und erfährt da,